



# **Kommunales Förderprogramm 2.0 der Gemeinde Gams**

## **(gültig ab 1. Juli 2020)**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams, 9473 Gams (in der Folge: Gemeinde), erlässt die nachfolgende Richtlinie für die Gewährung von Förderbeiträgen:

### **1. Zweck**

---

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie. Das Kommunale Förderprogramm dient als Ergänzung des kantonalen Förderprogramms und soll einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Schweiz leisten.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

---

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Reichen die bereitgestellten Kredite nicht aus um alle laufenden Gesuche vollumfänglich zu erstatten, behält sich der Gemeinderat vor, bereits zugesicherte Beiträge entsprechend zu kürzen und die vorhandenen Mittel auf die pendenten Gesuche zu verteilen.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

### **3. Geförderte Massnahmen**

---

Der Gemeinderat fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

#### **a) Wärmedämmung von Einzelteilen**

Anforderung: Die Zusicherung kantonaler Fördergelder liegt vor und die erforderlichen Vorschriften des kantonalen Förderprogrammes werden eingehalten.

Beitrag: 50 Prozent des kantonalen Förderbeitrages, maximal Fr. 3'000.-- für Einfamilienhäuser und Fr. 6'000.-- für Mehrfamilienhäuser



## **b) Fensterersatz**

Anforderung: Die Fläche der zu ersetzenden Fenster beträgt mindestens 10 m<sup>2</sup> (Mauerlichtmass). Die Fenster erfüllen als Einzelbauteil mindestens einen U-Wert von 1,0. Der Nachweis kann nach SIA 380/1 geführt werden.

Beitrag: Fr. 60.-- pro Quadratmeter Fensterfläche, maximal Fr. 2'000.-- für Einfamilienhäuser und Fr. 4'000.-- für Mehrfamilienhäuser

## **c) Holzfeuerungen**

Anforderungen: Die Anlage ist das Hauptheizsystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz und erfüllt die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung.

Beitrag: Fr. 2'000.-- pauschal für eine Leistung bis 70 kW

Automatische Holzheizungen über 70 kW werden vom kantonalen „Förderprogramm Energie“ finanziell unterstützt.

Weitere Details erfahren Sie unter [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch).

## **d) Anschlüsse an Wärmeverbände**

Anforderung: Die Anlage ist das Hauptheizsystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Der Wärmeverband ist mindestens zu 75 % mit erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erd-/Umweltwärme) oder mit Abwärme gespeisen. Ausgenommen sind Anlagen zur Energieerzeugung aus Lebensmitteln.

Förderbeitrag:	bis 20 kW	Anschlussleistung	Fr. 3'000 pauschal
	21 bis 40 kW	Anschlussleistung	Fr. 4'000 pauschal
	ab 41 kW	Anschlussleistung	Fr. 100 pro kW, max. Fr. 15'000

## **e) Andere Anlagen**

Anforderung: Für andere Anlagen zur Gewinnung alternativer Energien (exkl. Solar- und Photovoltaikanlagen) entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin über einen Förderbeitrag im Einzelfall.

Beitrag: gemäss Entscheid des Gemeinderates



## **f) Baubewilligungsgebühren**

**Anforderung:** Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung werden die effektiven Kosten der kommunalen Baubewilligungsgebühren für Sonnenkollektoren, Holzheizungen, Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen zurück-erstattet. Es erfolgt eine interne Verrechnung zulasten des kommunalen Förderprogramms.

**Beitrag:** Effektive Kosten der Baubewilligung für vorerwähnte Anlagen bis max. CHF 500.00.

## **4. Grundsätze für die Ausrichtung von Förderbeiträgen**

---

Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die politische Gemeinde zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

## **5. Antrag auf Förderbeiträge**

---

Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderung“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

## **6. Auszahlung**

---

Die Auszahlung des zugesicherten Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung sowie der Förderzusage und dem Auszahlungsbeleg der Energieagentur St.Gallen bei Massnahmen, welche auch vom kantonalen Förderprogramm unterstützt werden.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Förderbeitrag gestrichen werden.



## 7. Verfall und Verzicht

---

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

## 8. Information

---

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung von Fördergeldern gemäss Kommunalem Förderprogramm 2.0.

## 9. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen. Rückwirkend können keine Beiträge geltend gemacht werden.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft jeweils das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams erlassen am 29. Januar 2018 (GRB 32/2018) und angepasst am 22. Juni 2020 (GRB 183/2020).

### Gemeinderat Gams

Fredy Schöb  
Gemeindepräsident

Markus Lenherr-Giger  
Gemeinderatsschreiber

